

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1997/10/28 B2575/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1997

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugser schöpfung

Vlbg BauG 1972 §50

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Vlbg GdG 1985 §83

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeerhebung gegen einen Bescheid der Gemeinde wegen Aussichtslosigkeit mangels Erschöpfung des Instanzenzuges

Spruch

Der in der Rechtssache des J S, gegen den Bescheid der Berufungskommission der Stadt Hohenems gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

Mit dem am 23. Oktober 1997 eingelangten Antrag begeht der Einschreiter die Bewilligung der Verfahrenshilfe (einschließlich der Beigabe eines Rechtsanwaltes) zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Berufungskommission der Stadt Hohenems vom 3. September 1997, Z110/131-0/134-95/dr.h.

Die Beschwerdeberechtigung nach Art144 B-VG setzt voraus, daß der administrative Instanzenzug, sofern ein solcher in Betracht kommt, erschöpft ist (Art144 Abs1 letzter Satz B-VG).

Gegen den genannten Bescheid stand dem Einschreiter gemäß §50 Vlbg. BauG iVm §§50, 53 und 83 Abs1 Vlbg. GemeindeG - wie auch in der Rechtsmittelbelehrung des genannten Bescheides angegeben - das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung an die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn offen.

Eine Beschwerde gegen den genannten Bescheid wäre sohin mangels Erschöpfung des Instanzenzuges zurückzuweisen (§19 Abs3 Z2 lita VerfGG 1953).

Bei dieser Sach- und Rechtslage war der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung (§63 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG 1953) abzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Instanzenzugser schöpfung, VfGH / Verfahrenshilfe, Gemeinderecht, Vorstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B2575.1997

Dokumentnummer

JFT_10028972_97B02575_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at